

11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der UK ST vom 06.08.2025

In der Anlage wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 02.07.2025 beschlossene und gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 10.07.2025 genehmigte 11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht.

Sie trat zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage

11. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Art. 1

Die Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 06.07.2022, werden wie folgt geändert:

III. wird wie folgt gefasst:

„III.

Pauschbetrag für Zeitaufwand für jeden Kalendertag der Sitzung (§41 Abs. 3 SGB IV)

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,- EUR. Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen – jeweils einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Gruppenvorbesprechungen – der

- Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (VFA)
- Gesellschafterversammlung der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Hauptausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Fachausschuss der BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH
- Gesellschafterversammlung der BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,

an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als Vertreter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt teilnehmen.“

Art. 2

Art. 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Der Geschäftsführer wird ermächtigt und beauftragt, die nach § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu beantragen.